

BMI - II/2/a (Referat II/2/a)  
[BMI-II-2-a@bmi.gv.at](mailto:BMI-II-2-a@bmi.gv.at)

An

[REDACTED]  
Hauptsachbearbeiter

die Landespolizeidirektion Oberösterreich

[REDACTED]

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [BMI-II-2-a@bmi.gv.at](mailto:BMI-II-2-a@bmi.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: [REDACTED]

**Exekutiv- und Einsatzangelegenheiten; Kriminaldienst**  
**Antrag auf Erweiterung der polizeilichen Videoüberwachung, gem. § 54**  
**Abs. 6 SPG durch die LPD Oberösterreich um die Linzer Badgasse**

Unter Bezugnahme auf den Antrag der Landespolizeidirektion für Oberösterreich GZ: [REDACTED] vom 13.02.2020 um Genehmigung zur Errichtung/Erweiterung einer polizeilichen Videoüberwachung, gem. § 54 Abs 6 SPG in der Linzer Altstadt durch Montage **einer Kamera am Standort Badgasse 14**, ergeht nach Befassung des Rechtsschutzbeauftragten (RSB) Herrn Univ.-Prof. DDr.h.c. Manfred Burgstaller gem. § 91c Abs. 2 SPG die Einladung zur Umsetzung der Errichtung der Videoüberwachungsanlage.

Dabei wird um Beachtung des Grundsatzerlasses BMI-EE1500/0085-II/2/a/2018 vom 09.11.2018, sowie des vorgelegten Einsatzkonzeptes ersucht. In diesem Zusammenhang wird die, hinsichtlich Textierung (Video Surveillance anstatt Video Control) neu gestaltete öffentliche Ankündigungstafel als Beilage übermittelt, wobei deren Verwendung für die öffentliche Bekanntmachung der neu eingerichteten pol. VÜ, sowie der Austausch alter Tafeln in den bereits bestehenden VÜ-Zonen empfohlen wird.

Auf die Wichtigkeit der praktischen Umsetzung der die Überwachungszone vollständig abdeckenden Ankündigungserfordernisse wird hingewiesen.

Besonders hingewiesen wird auf die im oben zitierten Grundsatzerlass enthaltenen Abschnitte VII (Qualitätssicherung der Erfassung gefährlicher Angriffe über die Checkbox im der Applikation PAD) und VIII (Berichtswesen - Berichtspflichten gegenüber dem BM.I

Ref. II/2/a über die Inbetriebnahme der Videoüberwachungsanlage/Beginn der Speicherung), sowie auf allenfalls zur Anwendung gelangende Bestimmungen des B-PVG.

Über Ersuchen des RSB wird nach Inbetriebnahme eine Begehung der Videoüberwachungszonen durch Angehörige des BM.I Ref. II/2/a in Betracht gezogen.

Beilagen:

27. Mai 2020

Für den Bundesminister:

A solid black rectangular box used to redact the signature of the Federal Minister.

Elektronisch gefertigt

	Datum/Zeit	2020-06-10T09:55:21+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1710479
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	